

Satzung

Satzung des Vereins „Ernährungsräte Oberfranken e.V.“

Präambel

Ziel des Ernährungsrats Oberfranken ist es, den zukunftsfähigen Wandel des Ernährungssystems in der Region aktiv voranzutreiben. Der Verein möchte ein resilientes, gerechtes und gemeinwohlorientiertes Ernährungssystem in Oberfranken etablieren, durch das saisonale und regionale Lebensmittel aus fairer und ökologischer/nachhaltiger Herstellung sowie artgerechter Tierhaltung gefördert werden. Er fördert dazu die Etablierung und Entwicklung der Ernährungsräte in Oberfranken, um damit langfristig die Ernährungssouveränität der Bevölkerung in Oberfranken zu sichern. Darüber hinaus fördert der Verein die Biodiversität durch die Schaffung von Bewusstsein für einen achtsamen und nachhaltigen Umgang mit der Natur als lebendigem Organismus. Diese Ziele sind im „Selbstverständnis“ der Ernährungsräte Oberfranken beschrieben.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ernährungsräte Oberfranken“. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bayreuth. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt in diesem Kontext ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- a. die Förderung von Bildung und Forschung im Sinne von AO §52 Absatz 2.1 und 2.7
- b. Förderung der Volksbildung mit Schwerpunkt Ernährung, Nachhaltigkeit und Tierschutz im Sinne von AO §52 Absatz 2.7 und 2.14
- c. die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von AO §52 Absatz 2.8
- d. die Förderung der Verbraucherberatung zum Umwelt- und Naturschutz und zum Schutz der Artenvielfalt im Sinne von AO §52 Absatz 2.16 und 2.23
- e. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei im Sinne von AO §52 Absatz 2.22 und 2.23
- f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Sinne von AO §52 Absatz 2.25

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Vernetzung und Wissensaustausch von regionalen und lokalen Gruppen, die sich für eine Ernährungswende im Sinne einer regionalen, saisonalen und ökologischen Lebensmittelversorgung einsetzen und die Vernetzung der regionalen Ernährungsräte
- Selbstverwaltung als Praxis demokratischer und solidarischer Organisationsformen
- gemeinschaftsbildende und generationenübergreifende Aktionen, Raum für kulturellen Austausch
- breite Aufklärung und Aktivierung der Allgemeinheit, wie sich der Bereich Ernährung auf die Lebensgrundlagen auswirkt, durch Angebot von Kursen, Seminaren und anderen öffentlichen Veranstaltungen
- Veranstaltungsangebote zur Verbraucherinformation, wie zum Beispiel Vorträge

- und Exkursionen zur Förderung des direkten Kontakts zwischen Verbraucher*innen, Lebensmittelhandwerker*innen und Erzeuger*innen
- die Förderung des lokalen globalen Gemeinwohl- und Allmendegedankens
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung, Wissensaustausch und Nutzen von Synergieeffekten
- die enge Zusammenarbeit mit vorhandenen politischen und wirtschaftlichen Institutionen, um den partizipativen Charakter einer direkten Gestaltung zu entwickeln und die Ziele einer Ernährungswende weiter zu verbreiten
- Vorhaben, die Maßnahmen zur Entwicklung von gesunden und sich selbst erhaltenden Nahrungskreisläufen umsetzen, z.B. art- und wesensgerechte Tierhaltung, Pflege der Bodengesundheit und Gewässerschutz, faire Verarbeitungs- und Handelsstrukturen.
- Entwicklung klimaresilienter Systeme in Erzeugung, Verarbeitung und Handel
- Förderung von bäuerlicher, tiergerechter, ressourcenschonender Landwirtschaft nach agrarökologischen Prinzipien. Dies wird erreicht durch die Vernetzung von regionalen Verbraucher*innen und Erzeuger*innen sozial- und umweltgerechter, ökologisch vertretbarer Produkte und den Betrieb von Plattformen zum Austausch der Produkte
- die Reduktion von Treibhausgasemissionen mit Hilfe kurzer Transportwege durch die Unterstützung einer regionalen Lebensmittelversorgung
- die Durchführung von Forschungsarbeiten alleine oder in Kooperation mit Forschungseinrichtungen und Verbänden, Sammlung und Auswertung von Erfahrungen sowie die Herausgabe von Publikationen

Die Arbeit des Vereins richtet sich vor allem nach den Grundsätzen

- a. der Achtung aller Menschen,
- b. der Gleichberechtigung jedes Einzelnen unter dem Leitgedanken eines ganzheitlichen Menschenbildes sowie der
- c. Achtung der Umwelt durch Aufbau und Wahrung zukunftsfähiger Wirtschafts- und Agrarökosysteme.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördermitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede Personenvereinigung, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt, unabhängig von der juristischen Form, werden. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform (E-Mail) mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.

2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Ihre Entscheidung unterliegt keiner Prüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerberinnen/n vom Vorstand schriftlich oder per Email mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. den Tod bei natürlichen Personen
 - b. Auflösung bei juristischen Personen
 - c. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - d. freiwilligen Austritt oder
 - f. Ausschluss.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist anzuzeigen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er setzt voraus, dass das Verhalten der auszuschließenden Person in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

§ 9 Allgemeine Beschlussfassungen

Sofern nicht explizit in der Satzung anders geregelt, sollen Beschlüsse (inklusive Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung) im Konsent getroffen werden. Konsent bedeutet, dass niemand schwerwiegende, begründete Einwände gegen eine Entscheidung äußert. Schwerwiegend ist ein Einwand dann, wenn begründbar ist, warum eine Entscheidung die Ziele der Organisation oder die Grundbedürfnisse eines/einer der Beteiligten gefährdet. Das ist zunächst eine subjektive Entscheidung der Person, die den Einwand vorbringt. Daher heißt Konsent im formalen Sinne dieser Satzung eine Entscheidung ohne Gegenstimme. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen.

Ernährungsrat Oberfranken - Satzung

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§11)
- b. der Vorstand (§12)
- c. Die Vorstandsgruppe (§13)
- d. Projektgruppen (§14)

Der Verein kann Beiräte berufen. Mitglieder der Beiräte sollen oberfrankenweit tätige Behörden und Verbände ähnlicher Zielsetzung sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung per E-Mail oder Briefpost einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies verlangen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, sobald es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen wird. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern schriftlich oder per Email zuzuleiten ist.
3. Versammlungsleiter ist ein Vorstandsmitglied. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: a. die Wahl, Entlastung und Absetzung der Mitglieder des Vorstands (§ 11) b. die Bestimmung der Vereinspolitik c. die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge d. Satzungsänderungen und e. die Auflösung des Vereins.
5. Alle Entscheidungen werden nach dem Konsent-Prinzip gefällt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung eine weitere Versammlung einzuberufen. Die zweite Versammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach der ersten Versammlung stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
7. Von jedem Mitglied können mehrere Personen (genaue Anzahl ist in Geschäftsordnung festgelegt) an dem Prozess der Konsentscheidung teilnehmen, unabhängig von der Größe der jeweiligen Initiative.
8. Die Mitgliederversammlung kann - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - ihre Tagesordnung abändern oder ergänzen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung aufgeführt werden und im Wortlaut vorliegen.

§ 12 Vorstand

1. Die Geschäftsführungspflicht des Vorstands beinhaltet:
 - die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung;
 - Kassenaufzeichnungen und eine Belegaufbewahrung;
 - die steuerlichen Aufzeichnungen (Buchführung);
 - die Abgabe von Steuererklärungen;
 - die Auskünfte gegenüber dem Verein;
 - die Herausgabe von im Besitz befindlichen Unterlagen bei Ende der Vorstandstätigkeit;
 - den Mitgliedern gegenüber Rechenschaft abzulegen;
 - die Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie
 - die Rechnungslegung.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis sieben Personen. Diese werden in das Vereinsregister eingetragen. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.
3. Die Mitgliederversammlung schlägt aus ihrer Reihe Kandidaten für den Vorstand vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsent über die Vorstandsmitglieder.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit ausscheiden, soll sichergestellt sein, dass der Verein handlungsfähig bleibt. Es dürfen nicht weniger als zwei Vorstände im Amt sein. Die Vorstandsgruppe kann in diesem Fall im Konsent einen Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstände müssen bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Wenn sich keine Lösung ergibt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
6. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Vergütung für Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder beschließen.
8. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach satzungsmäßiger Einladung jederzeit möglich.
9. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
10. Die geschäftsführungsrelevanten Entscheidungen werden von der Vorstandsgruppe getroffen.

§ 13 Vorstandsgruppe

1. Die Vorstandsgruppe besteht aus dem Vorstand, Mitgliedern im Sinne des §5.1 und Projektgruppenvertretern.
2. Die Vorstandsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände anwesend sind.
3. Die Vorstandsgruppe entscheidet nach dem Konsent-Prinzip.
4. Die Vorstandsgruppensitzungen sind für Gäste und Interessierte öffentlich und müssen mindestens sieben Tage im Voraus angekündigt werden. Genaueres wird durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegt.
5. Zwei Mitglieder der Vorstandsgruppe können ein beschlussfähiges Treffen initiieren.
6. Die Vorstandsgruppe leitet die Vereinsarbeit und legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.

7. Die Vorstandsgruppe hat die Aufgabe, die Erfüllung der Geschäftsführungspflichten zu sichern und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
8. Die Beschlüsse der Vorstandsgruppe sind nach dem Treffen den Vorstandsgruppenmitgliedern in Form eines schriftlichen Protokolls bekannt zu geben.
9. Über die Treffen der Vorstandsgruppe wird ein Protokoll geführt und dieses wird den Mitgliedern nach der endgültigen Freigabe durch die Vorstandsgruppe (s. 8.) zur Verfügung gestellt.
10. Die Vorstandsgruppe trifft sich zur Beschlussfassung mindestens einmal im Jahr.
11. Zur Erfüllung von Teilen der Pflichten können spezifische Gruppen oder Projektgruppen gebildet werden.

§ 14 Projektgruppen

1. Im Ernährungsrat Oberfranken können sich Projektgruppen bilden, die jederzeit auf Initiative von natürlichen Personen oder Initiativen gegründet werden können. Um eine Projektgruppe der Ernährungsräte Oberfranken zu sein, braucht es mindestens zwei Personen. Das Projekt muss der Vorstandsgruppe vorgestellt werden und diese muss zustimmen.
2. Projektgruppen haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und entsenden jeweils Vertreter in die Vorstandsgruppe, wo sie über ihre Aktivitäten berichten und entsprechend mitentscheiden können.
3. Die Kompetenzen der Projektgruppen werden in der Vorstandsgruppe festgelegt.
4. Durch die Projektgruppen erfolgt die Durchführung des Programms der im Sinne des § 2 der Satzung festgelegten Zielsetzung.

§ 15 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden, öffentliche Zuschüsse und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 16 Kommunikation, Beschlüsse, Protokolle

1. Alle Kommunikation erfolgt zeitnah, offen und transparent für Menschen, die nicht bei den Treffen anwesend waren sowie möglichst barrierefrei.
2. Die Kommunikation aller anderen Beschlüsse kann per Mail oder über anderweitige elektronische Kommunikation erfolgen, soweit transparent und offen für alle Mitglieder zugänglich.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 18 Gründungsklausel

1. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.
2. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss wird im Konsentprinzip gefasst.
2. Bei Auflösung des Vereins soll ein Vorstandsmitglied Liquidator/in sein, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss eine/n andere/n Liquidator/in.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die in der Satzung beschriebenen oder ähnlichen Zielen zu verwenden hat.